

Kleine Anfrage

## 5G-Mobilfunkstandard

---

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### Frage vom 08. Mai 2019

Im Februar dieses Jahres hat der Abg. Eugen Nägele sich nach dem Stand des Mobilfunkstandards 5G in Liechtenstein erkundet und nachgefragt, ob die Regierung schon Kenntnis darüber hat wo und wie viele 5G Antennen in Liechtenstein gebaut oder geplant sind. Vor ein paar Monaten hatte die Regierung noch keine Informationen wie viele neuen Antennen es brauchen wird und wo diese platziert sein werden. Nachdem in der Schweiz der Bundesrat vor dem Parlament gescheitert ist, eine gesetzliche Anpassung der Grenzwerte beim Mobilfunk nach oben anzupassen, hat der Bundesrat in die Trickkiste gegriffen und entschieden, dass bei 5G eine andere «Messmethode» angewendet werden soll. Die Ängste und Bedenken um den neuen Mobilfunkstandard 5G sind in der Bevölkerung hoch. Nicht repräsentative Umfragen von Schweizer Tageszeitungen zeigen, dass mehr als 60% der Bevölkerung gesundheitliche Bedenken betreffend den 5G-Standard haben. Meine Fragen:

1. Verfügt die Regierung oder das Amt für Kommunikation nun heute über Informationen, über die geplanten 5G-Antennenstandorte? Wie viele werden es sein?
2. Verfügt die Telecom FL über Informationen, wie viele 5G-Mobilfunkantennen notwendig sein werden? Wie viele sind für eine Mindestabdeckung und wie viele für eine optimale Versorgung notwendig?
3. Zieht die Regierung ein 5G-Moratorium, wie es einzelne Kantone in der Schweiz schon beschlossen haben, in Betracht?
4. Wird in Liechtenstein ebenfalls die neue «5G-Messmethode» angewendet, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, um somit eine Grenzwerverhöhung durch die Hintertüre zu bewirken?

### Antwort vom 10. Mai 2019

Zu Frage 1:

Nein, es liegen nach wie vor keine konkreten Zahlen vor. Das Amt für Kommunikation geht davon aus, dass in der ersten Ausbauphase das vorhandene Sendernetz, bestehend aus 23 über das Land verteilten Sendemasten, mit 5G ausgerüstet wird und langfristig einzelne Standorte für 5G neu aufgebaut werden.

Die technische Ausgestaltung des Sendernetzes liegt in der Verantwortung der Netzbetreiber und kann je nach Betreiber und in Abhängigkeit des eingesetzten Frequenzbandes wie auch anderer technischer Faktoren dementsprechend unterschiedlich sein.

Zu Frage 2:

Die Telecom Liechtenstein AG hält hierzu fest, dass durch das bestehende Sendernetz die gesetzlich möglichen Kapazitäten mit den heute im Einsatz befindlichen Technologien 2G, 3G und 4G voll ausgenutzt werden. Unter den bestehenden Emissionsgrenzwerten (1/10 der EU) und der verpflichtenden Standortkoordination, die im Vergleich zur Schweiz praktisch eine weitere Drittelung des Grenzwertes bedeutet, kann das bestehende Netz auf 5G technisch und wirtschaftlich kaum erweitert werden. Eine flächendeckende qualitative Versorgung Liechtensteins wird ohne Ausbau der Standorte daher kaum möglich sein. Die erforderliche Anzahl an Antennenstandorten für ein 5G Mobilfunknetz wird aus technischer Sicht durch mehrere Planungsparameter bestimmt: Dazu zählen die genutzten Frequenzen, die Grenzwerte für Nichtionisierende Strahlung bzw. der Berechnungsmethode, die Anzahl der Provider pro Antennenstandort und generell die Qualität der verfügbaren Standorte.

Zu Frage 3:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird dies von der Regierung nicht in Erwägung gezogen.

Die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit werden sowohl von der Regierung als auch den zuständigen Amtsstellen (Amt für Umwelt, Amt für Kommunikation) genau beobachtet und verfolgt.

In der Schweiz wurde im Herbst 2018 unter der Leitung des Bundesamtes für Umwelt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G Netzen analysiert und voraussichtlich bis Mitte 2019 einen Bericht mit Empfehlungen veröffentlichen wird.

In Liechtenstein ist die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes sowie der Grenzwerte gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung grundsätzlich durch die Betreiber sicherzustellen, die Überprüfung erfolgt durch das Amt für Umwelt.

Zu Frage 4:

Die liechtensteinischen Vorschriften im Bereich Mobilfunk entsprechen denjenigen der Schweiz. Die vom Bundesrat am 17. April 2019 genehmigten Änderungen der NIS-Verordnung beinhalten keine Anpassung der Messmethoden, sondern es wird nur ein Grundsatz zur Beurteilung der neuen Antennen verankert. Die Details zur Beurteilung werden in der bestehenden Vollzughilfe Mobilfunk entsprechend ergänzt. Das Amt für Umwelt verfolgt diese Entwicklungen aktiv mit. Aufgrund der analogen Rechtsgrundlage in Liechtenstein erachtet die Regierung einen entsprechenden Nachvollzug der Änderungen in der liechtensteinischen NIS-Verordnung ebenfalls als erforderlich.